



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde

Jockgrim

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung 6729 Jockgrim Maximilianstraße 36. Druck, Verlag und Anzeigenteil: Verlag S. Frankenberger KG, 6632 Saarwellingen 1, Vorstadtstraße 77-79, Postfach 1055, Telefon (06838) 20 41 und 20 41. Erscheint wöchentlich freitags. Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Wolfgang Berst, VG-Verwaltung Jockgrim, Zimmer 4, Telefon (07271) 5 10 22 - 5 10 24. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hubert Leibe, Verlag Frankenberger KG, Einzel Exemplare sind zum Preis von DM 0,40 gegen Einzahlung bei der Kreissparkasse Saarlouis, Konto 4431-3 vom Verlag erhältlich. Anzeigenannahme: Erich Gehrlein, Eisenbahnstr. 45, Maximiliansau, Telefon (07271) 4 18 14.

7. Jahrgang

Donnerstag, den 2. Dezember 1982

Woche 48

SATZUNG

über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Rheinabern in der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 24. Nov. 1982

Auf Grund des § 17 Landesstrassengesetz vom 15.2.1963 i.d.F. vom 1.8.1977 (GVBl. 1977 S. 273, BS 91-1) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, i.d.F. vom 21.12.1978, GVBl. 1978 S. 770, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige

(1) Die Strassenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Strasse erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigter ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 2 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

(3) als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün-

streifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Strasse liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Strasse und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Strasse ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Strasse, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Strasse nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Strasse liegen, dass sie keine dieser Strasse zugeordnete Seite aufweisen, gelten als nicht erschlossen, im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Strassenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Strassenfläche verlangen. Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Ge-

meindeverwaltung gegenüber der Gemeinde eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 2

Reinigungspflichtige Fläche

(1) Die Reinigungspflicht umfasst den vor dem angrenzenden Grundstück zwischen der Strassenmitte und der Grundstücksgrenze liegenden Teil der Strasse.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Strasse haben (Hinterliegergrundstücke), umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Strasse, der parallel vor dem Grundstück liegt bis zur Strassenmitte.

(3) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Strassen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Strassenmittellinie hinaus über die ganze Strasse. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die ausserhalb einer Parallelen zur Strassengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Strassen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Strasse, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Strassen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Strassen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Strassen gehören insbesondere:

1. Gehwege, einschliesslich der Durchlässe und Fussgängerstrassen;
2. Fahrbahnen;
3. Radwege;

4. Parkplätze;
5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
6. Strassenrinnen, Einflussöffnungen der Strassenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe;
7. Böschungen und Grabenüberbrückungen;
8. Sichtflächen innerhalb des Strassenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fussgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Strasse ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Strasse (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 4

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(2) Soweit die Gemeinde die Strassenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Strassenreinigung. Für die Benutzung kann die Gemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Sachlicher Umfang der Strassenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. Das Besprengen und Säubern der Strasse (§ 7),
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen (§ 8),
3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 9),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Strasse, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder

den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 7

Besprennen und Säubern der Strassen

(1) Das Säubern der Strasse umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Strasse gehören, die Säuberung der Strassenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Strassendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Strasse zur Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprennen; soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Strassen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit vom 1.04. bis 30.09.

bis spätestens 18,00 Uhr;

in der Zeit vom 1.10. bis 31.03.

bis spätestens 16,00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Aussergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalssumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 8

Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee mindestens auf 70 cm Spurbreite zu räumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehrsfluß auf der Fahrbahn gewährleistet ist und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeit

zu räumen. Als allgemeine Verkehrszeit gilt die Zeit von 06.45 Uhr bis 20.00 Uhr.

Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

§ 9

Bestreuender Gehwege

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen herzustellen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anzupassen.

(4) Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht. Als allgemeine Verkehrszeit gilt die Zeit von 06,45 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 10

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Strassen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen, oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leck werden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise, verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1):

- a) soweit zumutbar, auch diese ausserordentliche Reinigung,
- b) soweit nicht zumutbar bzw. unmöglich, die sofortige Anzeige der ausserordentlichen Verunreinigung beim Ortsbürgermeister oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Jockgrim.

§ 11

Abwässer

Den Strassen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 der Satzung oder eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstösst, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,-- geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S.80) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinzabern, den 24. November 1982

Der Ortsbürgermeister:

gez.: Schellenberger

HINWEIS:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1.) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1' Gemeindeordnung)
 - und
 - 2.) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.